OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652667/3/FP

Datum:
Linz, 7. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von X, geb. X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Dezember 2022, GZ: BHLLVerk-2022-836056/2-HOM, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch nach dem Wort „Nachschulung“ die Wendung „für verkehrsauffällige Lenker“ eingefügt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gegenüber der Beschwerdeführerin (Bf) an, sie habe sich binnen vier Monaten ab Zustellung einer Nachschulung zu unterziehen und ihren Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung unverzüglich bei der Behörde abzugeben. Die belangte Behörde stellte im Spruch überdies dar, dass sich die Probezeit um ein weiteres Jahr – bis zum 13. Februar 2027 – verlängere.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass eine Übertretung nach § 4 Abs 6 FSG vorgelegen sei und über die Bf mit Straferkenntnis vom 5. September 2022, GZ: BHLL/922100031426/22 eine Strafe wegen eines Verstoßes gegen § 102 Abs. 3 5. Satz KFG („Handyverbot“) verhängt worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 5. Jänner 2022, gemeint wohl 2023, rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, sie habe nicht mit dem Handy hantiert und würden die Argumente der Polizisten keinen Sinn ergeben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde und Teile des Aktes mit Schreiben vom 13. Jänner 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Weitere Aktenteile wurden nach Aufforderung durch das Gericht am 26. Jänner 2023 vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verwaltungsakten, sowie die beim Landesverwaltungsgericht zu LVwG-652455 und LVwG-605607 geführten Vorakten. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil das Gericht eine solche nicht für erforderlich hält und die Bf keine solche beantragt hat. Der Sachverhalt liegt aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftigen Straferkenntnisses unveränderbar vor. Das Verwaltungsgericht ist an die dortigen Feststellungen gebunden, weshalb eine Verhandlung keine Änderung der Sachlage herbeiführen könnte (§ 24 Abs 1 und 3 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung wurde der Bf am 13. November 2020 erteilt.

Mit Straferkenntnis vom 5. September 2022, GZ: BHLL/922100031426/22, verhängte die belangte Behörde wegen eines am 25. März 2022 begangenen Verstoßes gegen § 102 Abs 3 5. Satz KFG („Handyverbot“) eine Strafe von 60 Euro (19 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über die Bf.

[Straferkenntnis]
Der Schuldspruch des Straferkenntnisses lautet:
„[…]

1.	Datum/Zeit:	25.03.2022, 20:30 Uhr
	Ort:	Straße
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X

Sie als Lenkerin während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen dies angeboten wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 3 5. Satz Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020[…]“

Das gegenständliche Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurde der Bf durch persönliche Ausfolgung am 7. September 2022 zugestellt.
[Zustellschein samt beurkundeter Zustellung, öffentliche Urkunde]

Die Bf erhob mittels Onlineformulars, am 11. Oktober 2022, um 22:12 Uhr Beschwerde.
[Ausdruck Onlinebeschwerde]

Die Beschwerde der Bf wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 6. Dezember 2022, GZ: LVwG-605607/2/FP, rechtskräftig als verspätet zurückgewiesen.
[Akt]

Die ursprünglich bis zum X. Februar 2024 (21. Geburtstag der Bf) laufende Probezeit wurde bereits dreimal (am 28. Jänner 2022, am 9. Juni 2022 und am 12. Jänner 2023) verlängert. [FSR]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Im Akt erliegt ein Straferkenntnis, mit welcher über die Bf eine Strafe von 60 Euro verhängt wurde. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht mit dem oben genannten Beschluss als verspätet zurückgewiesen. Aufgrund der Verspätung war das Straferkenntnis im Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdefrist rechtskräftig.

Dass die Bf eine Tat iSd § 4 Abs 6 Z 2a FSG begangen hat, ergibt sich somit aus dem im Akt erliegenden rechtskräftigen Straferkenntnis. Der in diesem festgehaltenen Schuldspruch entfaltet für das Gericht in Bezug auf den im Spruch festgestellten Sachverhalt verbindliche Wirkung (vgl. hiezu die unter Punkt III.2.1. wiedergegebene Judikatur des VwGH).

Die relevanten Daten zur Erteilung der Lenkberechtigung der Bf ergeben sich aus dem Führerscheinregister. Der Verstoß fand – auch angesichts der bereits etlichen Verlängerungen – jedenfalls innerhalb der Probezeit statt.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Abschnitte des § 4 FSG 1997 idF BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019 lauten:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[...]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)
[...]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),

e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),

f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),

g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder

b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;

2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.

3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

[...]

(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.

[...]“

Die einschlägigen Passagen des § 102 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967), BGBl Nr 267/1967 idF BGBl I Nr 104/2019 lauten:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) …

(3) … Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. …“

[Hervorhebung nicht im Original]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“ (also rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse), bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, vom 30. Jänner 2001, 95/14/0043, VwSlg 7578 F/2001, und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169, je mwN; vgl. auch Ritz, BAO[5], § 116 Tz 14, mwN). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist, (vgl. die Erkenntnisse vom 25. März 1999, 97/15/0059, VwSlg 7379 F/1999, und vom 21. März 2012, 2009/16/0272, vgl. in

Zh mit Verwaltungsstrafverfahren bspw. auch VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“ (Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall wurde im in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch des Straferkenntnisses festgestellt, dass die Bf während der Fahrt ein Mobiltelefon benutzt hat.

Aufgrund des insofern in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs steht für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass die Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 begangen hat.

Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der Rechtskraft des genannten Schuldspruchs nicht berechtigt, diesen in Zweifel zu ziehen oder den in diesem festgestellten Sachverhalt abzuändern, und zwar auch dann nicht, wenn das Vorbringen der Bf, welches Mängel in der Sachverhaltserhebung behauptet, etwa, weil ausreichend Abstand vor dem im Vorrang befindlichen KFZ bestanden habe, der Richtigkeit entspräche.
Ein solches Vorbringen hätte die Bf nach Einspruchserhebung im ordentlichen Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren) erstatten müssen. Das ist zwar geschehen, jedoch hat die Bf das daraufhin ergangene Straferkenntnis nicht angefochten.
Im nunmehrigen Administrativverfahren kann die Bf dieses Vorbringen nicht mehr erstatten.

IV.2. Zum Vorbringen der Bf, in dem sie die Frage der Schuld in Bezug auf ihre Anlasstat neu aufzurollen versucht und darlegt, sie verstehe nicht, warum die Nachschulung nicht gleich angeordnet worden sei, kann auf den Inhalt des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. Juli 2022, GZ: LVwG-652455/6/FP verwiesen werden.
Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 4 Abs 3 FSG) darf eine Nachschulung im Falle eines Verstoßes gegen das Handyverbot erst nach Bezahlung einer Organstrafverfügung oder rechtskräftiger Bestrafung angeordnet werden. Die Bf hat die Bezahlung einer Organstrafverfügung abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hat den ursprünglichen Bescheid der belangten Behörde, mit welchem diese eine Nachschulung anordnen wollte, mit dem genannten Erkenntnis aufgehoben, weil die belangte Behörde übersehen hatte, dass die erlassene Strafverfügung infolge Einspruchserhebung nicht in Rechtskraft erwachsen war. Die belangte Behörde hatte insofern zunächst das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren abzuführen, was geschehen ist. Das Bezug habende verfahrensbeendende Straferkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen und eröffnete den Rechtsweg zur Anordnung einer Nachschulung.

IV.3. Die den Regelungen über den Probeführerschein unterliegende Lenkberechtigung der Klasse B wurde der Bf erstmalig am 13. November 2020 erteilt. Zumal die Bf erst am 13. Februar 2024 das 21. Lebensjahr vollendet, lief der Beobachtungszeitraum ursprünglich bis 13. Februar 2024, sodass die Probezeit jedenfalls noch nicht abgelaufen ist. Zudem wurde diese nach dem FSR bereits mehrfach verlängert, weil die Bf immer wieder schwere Verkehrsverstöße begangen hat.

Die Anlasstat vom 25. März 2022 ereignete sich insofern jedenfalls innerhalb der Probezeit.

IV.4. Nach § 4 Abs 3 FSG hat die Anordnung einer Nachschulung unverzüglich zu erfolgen.

Der VwGH spricht dazu in seiner Entscheidung 96/11/0361 vom 22. April 1997 wie folgt aus:

„Die Anordnung der Nachschulung mit der damit verbundenen Verlängerung der Probezeit ist jedenfalls dann rechtswidrig und verletzt Rechte der betreffenden Person, wenn durch die verspätete Anordnung der Nachschulung eine Schlechterstellung bewirkt wird (dort: wegen verspäteter Anordnung der Nachschulung endet die Probezeit ca. 9 Monate später als sie das bei unverzüglicher Anordnung getan hätte)“.
(vgl. dazu auch *Grundtner/Pürstl*, FSG[5], E1 zu § 4)

Die belangte Behörde hat die Nachschulung innerhalb der noch offenen Probezeit angeordnet, sodass sie zu keiner Schlechterstellung der Bf führen kann. Die Anordnung erfolgte sohin rechtzeitig.

IV.5. Aufgrund des rechtskräftig feststehenden Verstoßes der Bf gegen eine in § 4 Abs 6 FSG genannte Bestimmung hatte die belangte Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Ein Spielraum dahingehend, dass seitens der belangten Behörde von einer Anordnung abgesehen wird, besteht angesichts des zwingenden Charakters der anzuwendenden Bestimmung nicht.

Die Anordnung der Nachschulung erfolgte insofern rechtmäßig. Diese führt ex lege zu einer Verlängerung der Probezeit.

Die Verpflichtung der Bf, ihren Führerschein zur Neuausstellung bzw. zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen, ergibt sich aus § 4 Abs 3 FSG.

IV.6. Die Beschwerde der Bf ist aus den dargelegten Gründen abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis gründet auf der unter Punkt III. dargestellten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl